Hell, und zimmi einzlich Verfahren bey
Tausch der Besitznehmung ist Hingabung an
Hausse bis an den oberen Rand zu stell
ist.

Die mit abzuschlagenden Scheunen
den hinreicht in die Vorstadt zu schaf
gnädigst, und die nöthigen zum öffentli
chen Vorstand gehörigen wohey
den Abschätzer für jedem Einheim
3 Groschen 6 Pfennig bezahlt bekom

Wird die Entschädigung der Scheu
noch nicht in Arbeit genommen, so
den nur noch gegebenen Einbeschäft
so sind [illegible] an den östlichen Seiten des
Gnädigen Obrigkeit und Kunstler Bezirk
bis 3 Exemplare mitgetheilt, wovon
jeden 6 Ellen lang, 3 Ellen breit
und 1 Ellen 18 Zoll dick ist.

Die Feuerbrunnen welche mit zum Ab
zum Bauen, und den vorgenannten
Kleingärten, [illegible] welche mit den
kleinen Gärten sind, die mit den
Mauern gegen Nachbarn abgetheilt
und durch die abgetretenen bey den
Abtretungsbriefen den Namen Klein
gärten erhalten, durch die mit bei
an besonderen Exemplaren in
Rücksicht mit Genehmigung und
anderen Umstände vermindert, ob
in einen einzigen Brunnen gesetzt.

Die übrig verbleibenden Feuerstel
an den Häusern freywillig ab